



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
der

3. Änderungssatzung

vom 07.11.2023

zur

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

vom 17.12.2003

Artikel 1

Änderungen der Verwaltungskostensatzung

Die Anlage wird wie folgt geändert:

Anlage

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung
„Meissner Hochland“ vom 17.12.2003

Ifd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr (Netto)
1	Schachtgenehmigung	25,00 €
2	Stellungnahme bzw. Entscheidung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	50,00 €
3	Auskunft zum Leistungsbestand bzw. einfache Stellungnahme für Baugenehmigung z. B für Einfamilienhaus	12,50 €
4	Auskunft zum Leitungsbestand bzw. Stellungnahme für umfangreiche Baugenehmigungen nach Stundenaufwand	48,00 € / h

5	Abrechnungen von Arbeitsleistungen	
5a	Monteurstunde	37,00 € / h
5b	Meisterstunde	48,00 € / h
5c	Bereitschaftsstunde	55,00 € / h
6	Allgemeine Leistungen – Wasserversorgungssatzung (z. B. Duplikat Erstellung Bescheide, Änderungsbescheide, Zwischenabrechnungen, Mahnungen und Sonstiges)	5,00 – 250,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Christian Bartusch
Verbandsvorsitzender

Raußlitz, 07.11.2023

Hinweis:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 i. V. m. § 21 Absatz 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Christian Bartusch
Verbandsvorsitzender

Raußlitz, 07.11.2023

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“ vom 07.02.2023 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 13/2023, am 30.03.2023 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch Veröffentlichung in einem Amtsblatt, welches als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Verbandes unter www.zvvv-meissner-hochland.de in der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Verbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasserversorgung „Meissner Hochland“
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Christian Bartusch,
OT Raußlitz, Rittergut 7, 01683 Nossen
Telefon: 035246 515-0, Fax: 035246 515-20,
Homepage: www.zvvv-meissner-hochland.de, E-Mail info@zvvv-meissner-hochland.de